

Eichenauer Sportverein e.V.

Satzung

Stand: 1.04.2006

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Eichenauer Sportverein e.V.**“ und hat seinen Sitz in Eichenau, Hauptstrasse 60, Landkreis Fürstentfeldbruck.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstentfeldbruck eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

a) Förderung des Breiten- und Gesundheitssports und gezielte Unterstützung des Leistungssports.

b) Abhalten von geordneten Trainings-, Sport- und Spielübungen.

c) Durchführung von Versammlungen, Theateraufführungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen.

d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß qualifizierten Trainern, Übungsleitern und Betreuern .

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bis auf Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied kann jeder werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder religiöser oder politischer Ansichten sind nicht statthaft. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.2** Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- 3.3** Über die Aufnahme eines Mitgliedes, das einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen muss, entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 3.4** Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder gelten aktive und passive Mitglieder. Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglieder geführt.
- 3.5** Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses ernannt werden, wer sich außergewöhnliche Verdienste um den Sport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben hat.

§ 4 Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich.
- 4.2** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 4.3** Über den Ausschluss und die Maßregelung entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet dann endgültig.

- 4.4** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Maßregelung

- 5.1** Gegen ein Mitglied können nach vorheriger Anhörung aus den gleichen, wie in § 4.2 genannten Gründen folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis unter Androhung des vorläufigen Verbots, am Sportbetrieb teilzunehmen oder des Vereinsausschlusses
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen sowie der Benutzung von Anlagen des Vereins von höchstens einem Jahr.
- 5.2** Gegen diese Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- 5.3** Alle Beschlüsse gemäß §§ 4.2, 4.3 und 5.1 sind dem Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 6 Aufnahmegebühr - Beiträge

- 6.1** Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.
- 6.2** Alles Weitere dazu regelt die Finanzordnung.

§ 7 Vereinsorgane

- 7.1** Organe des Vereins sind:
- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Vorstandschaft
 - d) der Ältestenrat

§ 8 Delegiertenversammlung

- 8.1** Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird durch die Vorstandschaft einberufen.
- 8.2** Eine ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, im I. Quartal des Kalenderjahres statt.
- 8.3** Die Bekanntmachung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.
- 8.4** Ort und Zeit der Delegiertenversammlung werden im Eichenauer Gemeinde-Anzeiger und durch Aushang im Vereinsschaukasten (Friesenhalle) bekanntgegeben. Sieht die Tagesordnung eine Satzungsänderung oder eine Wahl vor, so muss die Bekanntmachung darauf hinweisen.
- 8.5** Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Begrüßung und Eröffnung sowie Bericht des 1. Vorstandes
 - b) Berichte
 - 1. des Schatzmeisters (Finanzen)
 - 2. der Revisoren
 - 3. der Abteilungsleiter
 - c) Entlastung des Vorstandes/Beisitzer (jährlich)
 - d) Wahlen (alle zwei Jahre)
 - e) Ehrungen
 - f) Behandlung ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 8.6** Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Delegiertenversammlung beim Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Diese Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt f) behandelt. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge ebenfalls unter f) behandelt.
- Über Dringlichkeitsanträge wird nur abgestimmt, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- 8.7** Stimmberechtigt sind:
- a) alle gewählten Delegierten
 - b) die Vorstandschaft
 - c) der Ältestenrat
 - d) die Ehrenmitglieder

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.8 Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Delegiertenversammlung als Gast teilnehmen.

8.9 Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten (Ziff. 7.1) beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet eine weitere Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung spätestens 14 Tage danach statt, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.10 Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates, Satzungsänderungen, die Wahl der Revisoren, die die Kassenprüfung übernehmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8.11 Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsausschusses oder eines Fünftel der Stimmberechtigten beruft der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.

8.12 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl jeder Abteilung, Stand 01.01. eines jeden Jahres und basiert auf folgendem Schlüsselungsverfahren:

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte	zusätzlich: Abteilungsleiter, Stellvertreter u. Jugendleiter
	und 3 Ersatzdelegierte	
bis 200 Mitglieder	5 Delegierte	wie vor!
	und 4 Ersatzdelegierte	
bis 300 Mitglieder	6 Delegierte	wie vor!
	und 4 Ersatzdelegierte	

je weitere ange- wie vor!
fangene 100 Mitglieder 1 Delegierten

Maximal 10 Delegierte pro Abteilung (Abteilungsleiter, Stellvertreter u. Jugendleiter nicht mitgerechnet).

- 8.13** Die Delegierten werden schriftlich zur Delegiertenversammlung eingeladen. Falls ein Delegierter oder mehrere Delegierte einer Abteilung nicht an der Delegiertenversammlung teilnimmt/teilnehmen wird er/werden sie durch den ersten bzw. folgende Ersatzdelegierte vertreten.

§ 9 Vereinsausschuss

- 9.1** Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) der Vorstandschaft
- b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
- c) dem Vorsitzenden des Ältestenrates oder einem Stellvertreter

- 9.2** Der Vereinsausschuss ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.

- 9.3** Der Vereinsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen
- b) Genehmigung der Sonderbeiträge
- c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen

- 9.4** Der Vereinsausschuss ist nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ältestenrat hat dabei kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

- 9.5** Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden; stimmberechtigt sind dort nur die Vorstandsmitglieder.

- 9.6** Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstandschaft

10.1 Die Vorstandschaft besteht aus:

dem 1. Vorstand
dem 2. Vorstand
einem 1. Beirat
einem 2. Beirat
dem Vereinsjugendleiter/-in
dem Schatzmeister/-in
Schriftführer/-in

Aus keiner Abteilung des Vereins sollen mehr als drei Repräsentanten in den Vorstand gewählt werden.

10.2 Ämterhäufung ist nicht zulässig, solange sich im Rahmen der regelmäßigen Wahlen des Vorstands genügend Kandidaten finden, um alle Ämter auszufüllen.

10.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung durch den 2. Vorstand zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur im Falle der Verhinderung durch den 1. Vorstand zulässig ist.

10.4 Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl bestehen.

10.5 Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt mit Stimmzettel in geheimer Wahl. Erlangt keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

10.6 Ein Delegierter, der in den Vorstand gewählt wird und die Wahl annimmt, verliert seinen Delegiertenstatus. An seine Stelle tritt der erste der Ersatzdelegierten der betreffenden Abteilung. Sollte der in die Vorstandschaft gewählte Delegierte ein Mitglied einer Abteilungsleitung sein, so verliert er gleichzeitig mit der Annahme der Wahl sein Amt in der Abteilungsleitung..

Bei einem Abteilungsleiter übernimmt der bisherige Stellvertreter das Amt der Abteilungsleitung.

Bei der nächsten Abteilungsversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Der 2. Abteilungsleiter hat die Versammlung einzuberufen.

- 10.7** Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Delegiertenversammlung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.
- 10.8** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so verteilt der Vorstand seine Aufgaben so, dass ein Beisitzer neu zu wählen ist. Der Vereinsausschuss wählt innerhalb von 30 Tagen einen kommissarischen Nachfolger zum Beisitzer. Bei der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl für dieses Amt.
- 10.9** Dem 1. Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung sowie evtl. weiteren Ordnungen ergibt.
- 10.10** Die Geschäftsführung liegt in der Hand des 1. oder 2. Vorstandes. Der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand, beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein.
- 10.11** Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder auf der Sitzung anwesend ist.
- 10.12** Entscheidungen der Vorstandschaft, die für den Verein oder eine seiner Sportabteilungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.

§ 11 Ältestenrat

- 11.1** Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht der Vorstandschaft oder einer Abteilungsleitung angehören.
- 11.2** Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied und mindestens 40 Jahre alt sind..
- 11.3** Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
- a) Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vereinsausschuss.
 - b) dem Ältestenrat können durch die Vorstandschaft weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- 11.4** Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. In diesem Falle ist bei einer Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich.
- 11.5** Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 12 Die Abteilungsversammlung

- 12.1** Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter einberufen bzw. bei besonderen Anlässen zusätzlich auf Verlangen der Vorstandschaft.
Die Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal jährlich im I. Quartal des Kalenderjahres vor der Delegiertenversammlung abgehalten werden. Sie sind 14 Tage vorher den Abteilungsmitgliedern und der Vorstandschaft bekanntzugeben.
- 12.2** Einladungen zu diesen Versammlungen sind bei der Geschäftsstelle des Eichenauer SV für die Vorstandschaft abzugeben.
- 12.3** An der Abteilungsversammlung können alle Stamm-Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stamm-Mitglieder sind die in der Vereinsstatistik den einzelnen Abteilungen zugeordneten Mitglieder, die am Tag der Abteilungsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur diese sind stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendleiters sind darüber hinaus auch die jugendlichen Stamm-Mitglieder ab 14 Jahren stimmberechtigt.
- 12.4** Für das Amt des Schriftführers sind Stamm-Mitglieder, die am Tag der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.
- 12.5** Die Wahl der Abteilungsleitung und der Delegierten kann durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht mindestens 25 % die geheime Wahl verlangen.
- 12.6** Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahl der Abteilungsleitung (alle 2 Jahre)
 - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten auf die Dauer von 2 Jahren
 - e) Wahl des Jugendvertreters

§ 13 Die Abteilungsleitung

- 13.1** Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, einem Jugendleiter, Schriftführer, Kassenwart und bei Bedarf bis zu drei Beisitzern. Diese haben die ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes zu gewährleisten.
- 13.2** Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Innen und Außen.
- 13.3** Gegen Entscheidungen der Vorstandschaft steht der jeweiligen Abteilungsleitung Einspruchsrecht beim Vereinsausschuss zu.

- 13.4** Über die jeweils stattgefundenen Abteilungsversammlungen ist der Vorstandschafft ein schriftlicher Bericht, der vom Abteilungsleiter unterschrieben ist, zuzuleiten.
- 13.5** Vorkommnisse jeglicher Art, z.B. durch den Sportbetrieb verursachte Schäden in den Turnhallen, an den Sportplätzen sowie Sport- oder Wegeunfälle , sind jeweils über die Geschäftsstelle der Vorstandschafft zu melden.
- 13.6** Alle Abteilungsleiter sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandschafft zu befolgen.
Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, an den Vereinsausschusssitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung muss ein Vertreter teilnehmen.
Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Übungsleiter von Fall zu Fall bei ihren Übungsstunden zu überwachen und ihnen die sie betreffenden Vorstandsentscheidungen mitzuteilen.

§ 14 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 15.1** Einzige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Auflösung des Vereins.
Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 15.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Eichenau zu mit der Auflage, es für die Förderung des Sportes und der Jugendpflege zu verwenden.

§ 16 Versammlungsprotokolle

- 16.1** Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 16.2** Das Protokoll soll nur das Wesentliche einer Versammlung zum Inhalt haben.
Es muss enthalten:
- Art der Versammlung
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Name und Vorname des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlen mit zahlenmäßig genauen Abstimmungsergebnissen
- gewählte Mitglieder sind mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnort anzugeben
- die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

§ 17 Revisoren

- 17.1** Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen und erarbeiten Empfehlungen zur Kosteneinsparung. Die Prüfung findet einmal jährlich unmittelbar vor der Delegiertenversammlung statt. Die Prüfung ist unterschriftlich zu bestätigen.
- 17.2** Beanstandungen müssen der Vorstandschaft bzw. den betroffenen Stellen in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- 17.3** Die Revisoren legen jährlich der Delegiertenversammlung einen Bericht vor.
- 17.4** Die Revisoren dürfen keine weitere Funktion ausüben.

§ 18 Wahlen

- 18.1** Für die Dauer von 2 Jahren werden gewählt:
- die Vorstandschaft
 - die Abteilungsleiter
 - die Delegierten
 - die Revisoren
 - der Ältestenrat
- Wiederwahl ist zulässig.
- 18.2** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 18.3** Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese Satzung nichts regelt. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über das anzunehmende Amt/Funktion bei der Wahl vorliegt.

§ 19 Genehmigung

Die Satzung wurde am 17.03.2006 von der Delegiertenversammlung beschlossen..
Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Ordnungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind entsprechende Ordnungen maßgebend.

Hinweis:

Bei allen Funktionsbeschreibungen wurde einfachheitshalber die männliche Person angewandt. Selbstverständlich können diese Stellen auch von weiblichen Personen übernommen werden.

1. Vorstand